



Satzung des Verschönerungsverein Murnau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen *“Verschönerungsverein Murnau e.V.”*
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und besteht in unterschiedlicher Namensgebung seit dem Jahr 1868
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Murnau am Staffelsee.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs.2 Nr. 6 AO), die Förderung der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr.8 AO) und die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) in Murnau und Umgebung.

Der Verein wird zu diesem Zweck

- 1) die Bedeutung örtlicher Kulturgüter und allgemeiner Sehenswürdigkeiten im Bewusstsein der Bevölkerung stärken,
- 2) zur Pflege des historischen Ortsbildes Anregungen geben und Aktionen durchführen und den zuständigen Behörden (Gemeinden, Landratsamt) zuleiten,
- 3) zur Erhaltung und Pflege örtlicher Denkmäler und Gedenkstätten unter Beachtung der Forderungen des Denkmalschutzes eintreten,
- 4) Initiativen zur Errichtung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung und der Landschaftspflege sowie dem Umwelt- und Naturschutz dienen, an die zuständigen Gemeinden heranzutragen. Hierzu gehören auch die Pflege von Wegen, Bänken und öffentlichen Park- und Seeuferanlagen,
- 5) die Öffentlichkeit und die Jugend an die oben genannten Punkte heran führen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung”.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitglieder

- 1) **Mitglieder des Vereins können sein**
 - a) natürliche Personen und
 - b) juristische Personen als ordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2) **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die den gemeinnützigen Satzungszweck unterstützen will.
- 3) **Ehrenmitglied** kann eine natürliche Person werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben hat und von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt wurde.
- 4) **Die Aufnahmen neuer Mitglieder** erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 5) **Die Mitgliedschaft endet**
 - a) durch schriftliche Kündigung mit 'Vierteljahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste., wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt; dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen,
 - e) durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützigen Zielsetzungen die Förderung eigennütziger Belange betreibt. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen möglich, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) **Die Mitglieder sind berechtigt**, durch Anregungen und Vorschläge an den Vorstand die Vereinsarbeit zu fördern und an den Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) **Die Mitglieder sind verpflichtet**, den Verein in allen seinen satzungsgemäßen Bestrebungen nach ihren Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und umzusetzen und die festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 6
Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.
- 2) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag ist im ersten Monat des Kalenderjahres fällig.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entschieden.
- 3) **Die Mitgliederversammlung tritt wie folgt zusammen:**
 - a) als jährliche Mitgliederversammlung ohne Vorstandswahlen,
 - b) alle drei Jahre als Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen,
 - c) als außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.
- 4) **Aufgaben der jährliche Mitgliederversammlung sind:**
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Vorstellung und Diskussion der Vorhaben des kommenden Jahres.
 - c) Ggf. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Beschluss über vorliegende Anträge.
- 5) **Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl:**
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - g) Beschluss über vorliegende Anträge.
- 6) **Aufgabe der außerordentlichen Mitgliederversammlung** ist die Aussprache und ggf. die Beschlussfassung des beantragten Gegenstandes.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Der/die jeweilige Fremdenverkehrsreferent(in) sollte stets bei Vorhaben zwischen dem Verschönerungsverein Murnau e.V. und der Marktgemeinde Murnau dem Vorstand als Gastbesitzer ohne Stimmrecht angehören.
 - a) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- b) Satzungsänderungen bedürfen zur Bestätigung einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- c) Die Leitung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der Vereinsvorsitzenden oder bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 **Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus

- a) **dem/der Vorsitzenden**
 - b) **dem/der stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c) **dem/der Schriftführer(in)**
 - d) **dem/der Kassierer(in)**
 - e) **dem/der PR-Beauftragten**

 - f) bis zu fünf Beisitzern, wobei anzustreben ist, je eine(n) aus dem Bereich der örtlichen Vermieter, der örtlichen Gastronomie und des örtlichen Einzelhandels zu besetzen.
 - g) Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand das Amt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes besetzen oder auch eine andere Person aus dem Mitgliederkreis in den Vorstand berufen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, je alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Rechtsgeschäfte des/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Betrag von je über € 500,-- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 4) **Der Vorstand wird auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt** und bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des/der ersten Vorsitzenden oder der/des zweiten Vorsitzenden statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist an keine Fristen oder Formen gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon der/die erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen das allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist.
- 6) **Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung durch**
- a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes,

- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.,
- d) Bildung von Ausschüssen und / oder Arbeitsteams,
- e) Aufnahme und ggf. Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern,

- f) Organisation der Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden, Vereinen und sonstigen Vertretern der Öffentlichkeit,
- g) Sicherstellung einer sachlich orientierten Öffentlichkeitsarbeit, die Aufgaben, Ziele und Vorhaben des Vereins in das Bewusstsein der Bürger ruft,
- h) Überwachung der Einhaltung, von Bedingungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins sicherstellen und erhalten,
- i) Vorbereitung und Durchführung von, dem Vereinszweck dienenden, Veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen, wie Vorträge, Exkursionen oder Veröffentlichungen,
- j) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

7) Aufgaben des Schriftführers:

- a) Erledigung aller schriftlichen Arbeiten des Vereins nach Weisungen des/der Vorstandsvorsitzenden
- b) Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen des Vereins Niederschriften, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- c) Am Jahresende erstellt er mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

8) Aufgaben des Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen.

- a) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Anweisung des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- b) Die Jahresabrechnung nach Jahresschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie den Kassenprüfern und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- c) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
- d) Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig anzufordern bzw. einzuziehen.

9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung über einen, ggf. notwendig werdenden Auslagenersatz hinaus erfolgt nicht.

§ 10
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, wählt für ebenfalls drei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kasse ist jährlich einmal, und zwar bis spätestens 30. März eines Kalenderjahres für das vorausgegangene Jahr durch die Kassenprüfer zu prüfen. Diese legen bei jeder Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor.

§ 11
Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung der Vereinssatzung sind mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 12
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der wie unter § 8, Absatz 3 eingeladen wird.
- 2) Eine Vereinsauflösung bedarf der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent aller Mitglieder und einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Wird die erforderliche Anzahl an anwesenden Mitgliedern nicht erreicht kann mit gleicher Ladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Murnau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2003 und die Änderung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Juli 2003 beschlossen und wurde mit sofortiger Wirkung rechtskräftig.

In der Mitgliederversammlung vom 22. März 2013 wurde die Satzung geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 15. März 2024 wurde die Satzung erneut geändert.

Murnau, den 15. März 2024



(Wilhelm Müller)
1. Vorsitzender

Die Satzung ist eingetragen beim Amtsgericht München mit dem Zeichen VR 50146